

**An die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V.**

**(FAX: + 49 30 47003373)**

## **Verpflichtungsschein**

1. Der Unterzeichnende / der unterzeichnende Betrieb\* beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e. V.

- die Aufnahme als Mitglied

- die Verleihung des Rechts zur Führung des RAL-Gütezeichens „Anti-Graffiti“ der Gütegemeinschaft mit der Inschrift\*\* \_\_\_\_\_

2. Der Unterzeichnende / der unterzeichnende Betrieb\* bestätigt, dass

- die Satzung der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V.,

- die Gütezeichensatzung,

- die Allgemeinen und die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die\*\*\* \_\_\_\_\_

- die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2

- die Beitragsordnung

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkennt

\_\_\_\_\_  
Datum und Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen; \*\*) Mögliche Inschriften: **Graffitiernennung** oder **Graffiti prophylaxe** oder **Material zur Graffitiernennung** oder **Material zur Graffiti prophylaxe**; \*\*\*) Mögliche Inschriften: **Graffitiernennung** oder **Graffiti prophylaxe**

**Anmerkungen:** Die aktuelle Fassung der unter Punkt 2. aufgeführten Dokumente kann unter [www.anti-graffiti-verein.de](http://www.anti-graffiti-verein.de) downgeloadet werden

## Beitragsordnung Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. Geschäftsjahr 2009

<b>Gültigkeitsbereich: Vereinsmitglieder</b>	
<b>Beitrittsgebühr</b>	125,- Euro
<b>Jahresmitgliedsbeiträge</b>	
<b>Fördernde Mitglieder</b>	
Vertreter anerkannter Verkehrskreise: (Status Abgesandter)	125,- Euro
Privatperson	25,- Euro
<b>Gütezeichenbenutzer</b>	
<b>Verarbeiter</b>	
Anmerkung: Die Einstufung der Mitglieder erfolgt vom Geschäftsführer in Abstimmung mit den Mitgliedern. Einzelvereinbarungen mit selbständigen Niederlassungen von Firmengruppen sind möglich.	
Jahresumsatz V.J. < 250 T Euro	250,- Euro
Jahresumsatz V.J. > 250 T Euro	380,- Euro
<b>Materialhersteller</b>	380,- Euro
<b>Nutzungsentgelt für Gütezeichen</b>	
<b>Verarbeiter</b>	75,- Euro/Monat zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
<b>Materialhersteller</b>	110,- Euro/Monat zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
<b>Verarbeiter und Materialhersteller</b>	75,- + 55,- = 130,- Euro/Monat zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
<b>Fälligkeiten</b>	
<b>Beitrittsgebühr</b>	mit Beitrittsdatum, im lfd. Jahr
<b>Jahresmitgliedsbeitrag</b>	30. März bei Neumitgliedern anteilig zum Geschäftsjahr
<b>Nutzungsentgelt</b>	30. Juni, für das Geschäftsjahr anteilig, falls erforderlich um Parallelität zum Verlauf des Geschäftsjahres herzustellen
<b>Treuebonus für Zeichennutzer</b>	
Länger als 12 Monate	15%
Länger als 24 Monate	25%
Länger als 36 Monate	35%
Länger als 48 Monate	45%
Länger als 60 Monate	50%
vom Nutzungsentgelt	

# **Satzung der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V.**

## **1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Berlin.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2 Zweck und Aufgabe**

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
  - 2.1.1 die Güte der Graffitientfernung und Graffitiprophylaxe einschließlich der dazugehörigen Verfahren, Technologien und Materialien zu sichern und
  - 2.1.2 Leistungen und Erzeugnisse, deren Güte gesichert sind, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgaben,
  - 2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
  - 2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,
  - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

## **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
  - 3.1.1 jeder Betrieb, der Graffitientfernung und Graffitiprophylaxe durchführt und/oder die dazugehörigen Verfahren, Technologien und Materialien anbietet bzw. herstellt,
  - 3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt,
- 3.2 wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 dieser Satzung in Anspruch nehmen. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

## **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt und verpflichtet, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
  - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
  - 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,
  - 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
  - 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

## **5 Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 5.1.1 Austritt,
  - 5.1.2 Ausschluss,
  - 5.1.3 Liquidation,
  - 5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
  - 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind;

- 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt;
- 5.3.3 der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist;
- 5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird;
- 5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich
- 5.5 zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 dieser Satzung in Anspruch nehmen. Im Falle des Abschnittes kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluss nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine neue positive Erstprüfung erbringt und sodann die Kennzeichnung wieder aufnimmt.
- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

## **6 Organe des Vereins**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
  - 6.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 6.1.2 der Vorstand
  - 6.1.3 der Güteausschuss
  - 6.1.4 der Geschäftsführer.
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen werden oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

## **7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Jedes Mitglied gemäß Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.
- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 12.1 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung
  - 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
  - 7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuss,
  - 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
  - 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
  - 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
  - 7.6.6 trifft grundsätzliche Entschlüsse über Gütebestimmungen,
  - 7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

## **8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 8 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

- 8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbe-  
rechtigt.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiede-  
nen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.6 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

## **9 Güteausschuss**

- 9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversamm-  
lung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der  
Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.
- 9.2 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als  
auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.
- 9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet  
der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversamm-  
lung.
- 9.4 Der Güteausschuss
- 9.4.1 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
- 9.4.2 prüft Anträge und Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das  
Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
- 9.4.3 überwacht Zeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Zeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten,
- 9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4 und
- 9.4.5 unterstützt den Vorstand.
- 9.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die  
Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausge-  
schlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

## **10 Geschäftsführer**

- 10.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
- 10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane  
nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
- 10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

## **11 Rechtsweg**

- 11.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestim-  
mungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entschei-  
dung durch ein ordentliches Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.
- 11.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, gelten für die Zusammenset-  
zung und das Verfahren des Schiedsgerichts die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 11.3 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besit-  
zen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, über den Vorsitzenden eini-  
gen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Amtsgericht Charlot-  
tenburg bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen nachdem sie dazu aufgefordert  
worden ist, einen Beisitzer benannt hat.
- 11.4 Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens.
- 11.5 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- 11.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer  
einstweiligen Verfügung zu stellen.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der  
Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 12.1.1 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die  
Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlich-  
keiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- 12.2 Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung  
des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

## Zertifizierte Ausführungsbetriebe (10/09)



### Achim Alber GmbH

Kuckucksruf 33  
D-70569 Stuttgart  
Telefon: +49 711 6873531  
Fax: +49 711 6787846  
Email: post@achimalber.de

### APP All Protect B.V.

Leuvert 8  
NL-5437 AG Beers  
Telefon: +31 485 315621  
Fax: +31 485 313703  
Email: info@appallremove.nl

### Borgemien & Walka GmbH

Hamburger Allee 39  
D-30161 Hannover  
Telefon: +49 511 3880147  
Fax: +49 511 3880148  
Email: getifix-borgemien-walka@t-online.de

### Borgemien Oberflächenschutz

Prieborner Strasse 42  
12526 Berlin  
Fon: +49 30 67068411  
Fax: +49 30 67068412  
Email: getifix-berlin@t-online.de

### BTC Linke & SILCO-TEC GmbH

Marienstr. 25  
D-98701 Großbreitenbach  
Telefon: +49 367 814356  
Fax: +49 367 814357  
Email: info@silco-tec.com

### Colour Clean Berlin GmbH

Falkenberger Str. 146 b  
D-13088 Berlin  
Telefon: +49 30 92374141  
Fax: +49 30 92374242  
Email: info@colourclean.de

### Desax Graffitienschutz

Riedenstr.3  
CH-8737 Gommiswald  
Telefon: +41 55 2853085  
Fax: +41 55 2853080  
Email: js.graffitischutz@desax.ch

### Engler - Eichstädt GbR

Dr.Wilhelm-Külz-Str. 1c  
D-15562 Rüdersdorf  
Telefon: +49 33638 64088  
Fax: +49 33638 64089  
Email: info@graffitiweg.de

### ERMA CLEAN TOKSOY GmbH

Kempener Str. 48  
D-50733 Köln  
Telefon: +49 221 9723444  
Fax: +49 221 9723445

### Febax Ltd.

Eichenweg 7  
D-06188 Landsberg  
Telefon: +49 34602 23019  
Fax: +49 34602 23025  
Email: halle@febax.de

### Graffiti Frei GmbH

Köpenicker Str. 125  
D-10179 Berlin  
Telefon: +49 30 293650  
Fax: +49 30 29365100  
Email: info@graffitifrei.de

### Greencare-Muschert-Baureinigung

Burgweg 2  
D-07334 Kamsdorf  
Tel: +49 3671 6113636  
Fax +49 3671 459673  
Email: Greencare-Muschert@t-online.de

### GRG Service Berlin GmbH & Co.KG

Markstraße 35-37  
D-13409 Berlin  
Telefon: +49 30 49009111  
Fax: +49 30 49009299  
Email: grg-berlin@bln.de

### METRAS CARE-CONCEPT GmbH

Im Kreuzseifen 4  
D-57489 Drolshagen  
Telefon: +49 2761 9745 0  
Fax: +49 2761 974555  
Email: info@metras.de

### Nortech GmbH Anti-Graffiti-System

Ziegeleiweg 44  
D-31832 Springe  
Telefon: +49 5041 989037  
Fax: +49 5041 989038  
Email: HBoron@t-online.de

### Pro Urbano GmbH

Walter Str. 80  
D-51069 Köln  
Telefon: +49 221 120000  
Fax: +49 221 7830895  
Email: info@pro-urbano.de

### PSS Interservice GmbH

Saalmannstr. 11  
D-13407 Berlin  
Telefon: +49 30 4140890  
Fax: +49 30 41408979  
Email: zentrale@pss-technology.de

### PSS Interservice AG

Rebbergstr.10  
CH-8954 Geroldswil  
Telefon: +41 1749 2424  
Fax: +41 1749 2425  
Email: info@pss-technology.com

### Sasse Traffic Logistic GmbH

Schöneberger Ufer 71  
D-10785 Berlin  
Telefon: +49 30 29047833  
Fax: +49 30 29009096  
Email: uwe.schendel@sasse.de

### Sperling Reinigungstechnik GmbH

General-Pape-Straße 2  
D-12101 Berlin  
Telefon: +49 30 7859464  
Fax: +49 30 7859523  
Email: info@sperling-reinigungstechnik.de

### stc stonecleaner ag

Safenwilerstrasse 13  
CH - 5742 Kölliken  
Telefon: +41 62 823 33 03  
Fax: +41 62 823 33 04